



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5931/17-4-92

II-6387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

2816 IAB
1992 -06- 25

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. zu 2844/J
Moser und Kollegen vom 24. April 1992,
Zl. 2844/J-NR/1992 "Verwertung von Betriebs-
grundstücken der Berndorfer Metallwaren AG"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

- 2 -

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet, die dazu folgendes feststellt:

Die vorliegende parlamentarische Anfrage berührt außer der ÖIAG die mittlerweile nicht mehr zum ÖIAG-Konzern gehörende Berndorfer Metallwaren AG und die Interessen der ebenfalls nicht zum ÖIAG-Konzern gehörenden Käufergesellschaft SOGIP, die ebenfalls nicht der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unterliegt. Auch der Rechnungshof hat festgestellt, daß keine Prüfungszuständigkeit seitens des Rechnungshofes besteht, da zum Zeitpunkt des Verkaufes an SOGIP die Berndorfer Metallwaren AG bereits mehrheitlich im Privateigentum stand. Eine dementsprechende Anfrage an den Rechnungshof wurde mit Schreiben vom 30.12.1991 dahingehend beantwortet, daß gemäß Artikel 126 b (2) Bundesverfassungsgesetz für den Rechnungshof keine Prüfungszuständigkeit gegeben ist. Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, daß der Verkauf der Liegenschaften im Zusammenhang ihrerseits wiederum in Erfüllung des Auftrages zur Einbringung von Eigenleistungen durch den ÖIAG-Konzern erfolgte. Durch den gesonderten Verkauf der nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Berndorfer Metallwaren AG konnten im ÖIAG-Bereich namhafte außerordentliche Erträge kurzfristig erzielt werden, was ebenfalls dem Eigentümerauftrag entsprach. Die Veräußerung erfolgte nach eingehender Prüfung der Marktlage und vergleichbarer Angebote, wobei sich herausstellte, daß eine Paketveräußerung an SOGIP die wirtschaftlich eindeutig beste Lösung darstellte.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

"Ist es richtig, daß der Geschäftsführer der Firma SOGIP, Dr. Lattenmayer, seitens der ÖIAG/BMAG mit der Vertragsabfassung über den Grundverkauf betraut wurde?
Wenn ja, halten Sie dies für vereinbar und aufgrund welcher Überlegungen wurde Dr. Lattenmayer mit der Abfassung der Verträge betraut?"

- 3 -

Laut Auskunft der ÖIAG wurde Herr Dr. Lattenmayer, der viele Jahre hindurch als Anwalt für die AMAG tätig war, auch mit der Abfassung der Verkaufsverträge beauftragt. Erst nach Abschluß des Verkaufes wurde Herr Dr. Lattenmayer zum Geschäftsführer der SOGIP bestellt. Nachdem er zu diesem Zeitpunkt in keinem Rechtsverhältnis mehr zur ÖIAG stand, stellt sich auch die Frage einer allfälligen Unvereinbarkeit nicht.

Zu Frage 2:

"Sind Sie bereit, eine Überprüfung des Grundstückverkaufs durch den Rechnungshof durchführen zu lassen, zumal die ÖIAG/AI dem Vernehmen nach eine Rückkaufoption besitzen?"

Wie bereits ausgeführt wurde, besteht keine Prüfungszuständigkeit seitens des Rechnungshofes, da zum Zeitpunkt des Verkaufes an SOGIP die Berndorfer Metallwaren AG bereits mehrheitlich im Privateigentum gestanden ist.

Zu Frage 3:

"Sind Ihnen - abgesehen von den einträglichen Baugrundverkäufen - andere, den Versprechungen an die Berndorfer Bürger bei Vertragsabschluß entsprechende Aktivitäten der Firma SOGIP bekannt?"

Wenn ja, welche?"

Die Aktivitäten der rein privaten SOGIP können nicht Gegenstand einer Anfragebeantwortung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sein. In eigenen Publikationen stellt SOGIP jedoch umfassende Aktivitäten im Zusammenhang mit den Grundstücken dar.

Zu Frage 4:

"Warum wurden und werden Grundstücksveräußerungen zur Betriebsansiedlung durch ÖIAG/AI - Betriebe nicht direkt - und damit für die ohnehin notleidende Verstaatlichte Industrie gewinnbringend - sondern über Zwischenfirmen abgewickelt?"

Wie die ÖIAG mitteilte, erfolgten die Grundstücksveräußerungen der ÖIAG im Triestingtal nicht direkt, da die ÖIAG zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die personellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügte, die eine direkte Veräußerung

- 4 -

ermöglicht hätten. Die ÖIAG war zum damaligen Zeitpunkt an über 100 österreichische Unternehmungen, Erstansiedler sowie Vermittler herangetreten und konnte damals kein Interesse für eine Ansiedlung von Unternehmen im Triestingtal oder den Kauf von Flächen durch österreichische Bau-, Finanz- und Immobilienunternehmen finden.

Zu Frage 5:

"Warum wurden damals die Gründe überhaupt verkauft, zumal die BMAG in jener Zeit Gewinne machte?"

Der Auftrag des Eigentümers zur Einbringung von Eigenleistungen durch Veräußerungen von nicht betriebsnotwendigem Vermögen erstreckt sich auf sämtliche Unternehmen des ÖIAG-Konzerns unabhängig von ihrer Ertragslage. Durch die Entscheidung, die Veräußerung der Grundstücke gesondert von der Veräußerung der Berndorfer Metallwaren AG durchzuführen, konnten die Eigenleistungserlöse nach Meinung der ÖIAG für den Konzern optimiert werden.

Zu Frage 6:

"In welchem Umfang, zu welchen Preisen und Zwecken und an welche Firmen wurden seitens der ÖIAG/AMAG - Betriebe in den letzten Jahren im Detail Grundstücke veräußert?"

Diese Frage betrifft Angelegenheiten der operativen Geschäftsführung. Außerdem würde eine Bekanntgabe die berechtigten Interessen der jeweiligen Käufer verletzen.

Zu Frage 7:

"Welche Vorkehrungen planen Sie, um derartige Spekulationsgewinne privater Zwischenhändler zu Lasten der verstaatlichten Industrie in Hinkunft auszuschließen?"

Der Terminus "Spekulationsgewinne" im Zusammenhang mit der Veräußerung der Liegenschaften an SOGIP ist nicht zutreffend. Die Veräußerung der Liegenschaften wurde nach Auskunft der ÖIAG mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt. Grundsätzlich ist bei Veräußerungen von Eigentum die Sorgfaltspflicht der

- 5 -

Organe gemäß Aktiengesetz anzuwenden. Zusätzliche, über das Aktiengesetz hinausgehende Bestimmungen für den ÖIAG-Konzern würden dem Grundsatz widersprechen, daß auf Unternehmen des ÖIAG-Konzerns die gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes wie auf private Unternehmen anzuwenden sind.

Wien, am 24. Juni 1992
Der Bundesminister

